

C) Verordnungen.

1.) Ortsgefeh

betreffend die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Entwässerungsanlagen in Lünen.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung für Westfalen vom 19. März 1856 und der §§ 4, 7, 8, 69, 70 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird hiermit im Einverständnis mit der Stadtverordneten-Versammlung für den Stadtbezirk Lünen nachstehendes Ortsgefeh betr. die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Entwässerungsanlagen erlassen.

§ 1. Alle Eigentümer von bebauten Grundstücken, die das von denselben abfließende Wasser mittelbar oder unmittelbar in die städtischen Entwässerungsanlagen (Begegräben, Straßentinnen oder Entwässerungsanlässe) ableiten, haben hierfür Gebühren zu entrichten.

§ 2. Diese Gebühren bestehen:

- a) aus einer einmaligen Pauschsumme für jede neue Verbindung der Anschlußleitung mit dem Hauptkanal in Höhe von 10 Goldmark für jeden Anschluß;
- b) einer jährlich zu zahlenden Grundgebühr, die für jedes angeschlossene Grundstück 0,75 v. H. des Gebäudesteuermessungswertes beträgt;
- c) einer Zuschlagsgebühr für gewerbliche Betriebe mit erhöhtem Verkehr oder Wasserverbrauch, wie Fabriken, Gießhöfe, Gast- und Schankwirtschaften, Bierhallen, Kaffeehäuser, Speisehäuser, Herbergen, Vereins- und Versammlungsgebäude, Personenbahnhöfe usw. nach Maßgabe der den Gebäuden aus dem städt. Wasserwert oder sonstigen Anlagen zugeleiteten Wassermengen, und zwar für jedes ebn zugeleitete Maßers 0,02 G.-M. Der Mindestschlag beträgt jährlich 2 G.-M.

§ 3a. Die Gebühren des § 2 sind Gebühren in Geldwert, sie sind in Banknoten, Reichsbanktafelnscheinen oder Parichemotafelnscheinen zu entrichten, die auf deutsche Währung lauten. Das Wertverhältnis zu dem die Zahlungen der Steuer in deutsches Währungsgeld umzurechnen sind, wird bestimmt für den Tag der Zahlung, nach dem am Tage vorher festgesetzten amtlichen Goldumrechnungssafte.

§ 3. Die Gebäudesteuermessungswerte zu 2b werden der jeweils geltenden staatlichen Veranlagung entnommen. Noch nicht veranlagte Gebäude werden durch den Magistrat nach den Grundbüchern der staatl. Veranlagung eingeschätzt.

§ 4. Die herzustellenden Anschlußleitungen, soweit sie in Straßen oder Bürgersteigen liegen, sowie die dadurch notwendig werdenden Instandsetzungsarbeiten an der Straßenoberfläche werden durch die Stadt auf Kosten der Anschlußnehmer ausgeführt.

Ebenso werden die an der Anschlußleitung innerhalb der Straßen und Bürgersteige notwendig werdenden Instandsetzungen für Rechnung des Anschlußnehmers durch die Stadt vorgenommen.

§ 5. Zur Bezahlung der Gebühren ist persönlich verpflichtet, wer z. Bt. der Fälligkeit im Grundbuche als Eigentümer oder Erbbauberechtigter des angeschlossenen Grundstücks eingetragen ist. Mehrere Miteigentümer oder Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner. Der fällige Kostenbeitrag unterliegt der Beitreibung im Verwaltungs-zwangsverfahren.

§ 6. Der zur Benutzung des Kanals Berechtigte kann gegen die Stadt keinen Entschädigungsanspruch erheben, wenn Abwässer aus dem Kanal in die zu entwässerenden Räume übertreten; derselbe hat sich hiergegen gegebenenfalls durch Einbau von selbsttätig schließenden Rückflanzentellen zu sichern. Bei notwendig werdenden Reparaturarbeiten an den Kanälen können Anschlußleitungen zeitweise außer Benutzung gesetzt werden, ohne daß dafür dem Benutzungsberechtigten eine Entschädigung gezahlt wird. Die Stadt übernimmt keine Verpflichtung zur Ableitung der Privatabwässer und behält sich ein jederzeitiges Kündigungsrecht vor.

§ 7. Gegen die Veranlagung der Gebühr steht dem Veranlagten binnen einer Frist von 4 Wochen der Einspruch beim Magistrat zu. Die Frist beginnt mit dem 1. Tage nach der Zustellung.

Gegen den Bescheid des Magistrats ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Diese ist binnen einer Frist von 2 Wochen, von dem 1. Tage nach der Zustellung ab gerechnet, beim Bezirksausfuf anzubringen.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur vorläufigen Bezahlung der Gebühr nicht aufgehoben.